

Ordnung für den Abschluß des Grundstudiums im Hauptfach Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Ost- und Südosteuropäische Geschichte und in den Nebenfächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Ost- und Südosteuropäische Geschichte mit Abschlußziel der Magisterprüfung sowie im Fach Geschichte mit dem Abschlußziel der Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfung für die Lehramter im Fach Geschichte (Zwischenprüfungsordnung) vom 18. Dezember 1998*

Bearbeiterin: Univ.-Prof. Dr. C. Ulbrich
 FB Geschichts- und Kulturwissenschaften
 Tel.: 838-45 21

Aufgrund von § 71 (1) Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BerlHG vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin am 18. Dezember 1998 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
- § 2 Zwischenprüfungsausschuß
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Art und Umfang der Prüfung
- § 5 Meldung und Zulassung
- § 6 Abschluß und Zeugnis
- § 7 Wiederholung der Prüfung
- § 8 Beschwerden und Gegenvorstellungsverfahren
- § 9 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung regelt den Abschluß des Grundstudiums der Teilstudiengänge der Geschichtswissenschaft im Magisterstudiengang:

- Geschichtswissenschaft als erstes und zweites Hauptfach,
- Alte Geschichte als Nebenfach,
- Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach,
- Neuere Geschichte als Nebenfach,
- Ost- und Südosteuropäische Geschichte als Nebenfach

sowie der Teilstudiengänge Geschichte im Rahmen der Lehramtsausbildung

- Geschichte im Umfang von 60 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS Fachdidaktik,
- Geschichte im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 8 SWS Fachdidaktik

(2) Die Zwischenprüfung soll darüber Aufschluß geben, ob sich die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, die sie in den Stand setzen, das Hauptstudium

sinnvoll darauf aufzubauen. Insbesondere sollen sich die Studierenden Arbeitsmethoden sowie eine systematische Orientierung in Geschichte erworben haben. Die bestandene Zwischenprüfung eröffnet den Zugang zum Hauptstudium.

§ 2

Zwischenprüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Zwischenprüfungsausschuß, dem außer der Dekanin bzw. dem Dekan je eine Professorin bzw. ein Professor aus der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte, der Neuere Geschichte und der Ost- und Südosteuropäischen Geschichte sowie eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student im Hauptstudium angehören. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei akademischen Jahren, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt. Die Mitglieder haben das Recht, beobachtend an Prüfungen teilzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen des Prüfungsausschusses gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

- die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Zulassung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten,
- die Bestellung der Prüfungskommissionen,
- die Festlegung der Anzahl von Prüfungen jeder Kommission,
- die Behandlung von Beschwerden von Verfahrensbeteiligten,
- die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung,
- die ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens zu Prüfungsbewertungen gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997.

§ 3

Prüfungskommissionen

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern werden Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bestellt. Nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte dürfen nur gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 BerlHG bestellt werden.

(2) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können unter den Kommissionen wählen, soweit dies mit dem Grundsatz der gleichmäßigen Belastung aller Kommissionen vereinbar ist.

(3) Bei Nebenfachprüfungen bestehen die Prüfungskommissionen aus zwei Mitgliedern, darunter einer Professorin bzw. einem Professor.

(4) Bei Hauptfachprüfungen bestehen die Prüfungskommissionen aus je einer Prüferin bzw. einem Prüfer aus der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte und der Neuere Geschichte. Falls im Magisterstudiengang Ost- und Südosteuropäische Geschichte als Schwerpunkt gewählt wurde, setzt sich die Prüfungskommission aus je einer Prüfe-

*) Durch die zuständige Senatsverwaltung bestätigt am 26. Juli 1999.

rin bzw. einem Prüfer aus der Mittelalterlichen Geschichte, aus der Neueren Geschichte und aus der Ost- und der Südosteuropäischen Geschichte zusammen.

§ 4

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Sie findet in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters statt, sie kann jedoch auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Zwischenprüfung im Hauptfach mit Abschlußziel Magister/Magistra Artium sowie in den Lehramtsteilstudiengängen dauert etwa 30 Minuten. Sie findet außer in Fällen gemäß Abs. 3 in den Studienbereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte statt und dauert für jeden Studienbereich etwa 10 Minuten.

(3) Wer Ost- und Südosteuropäische Geschichte als Schwerpunkt im Magisterhauptfach Geschichtswissenschaft gewählt hat, legt die Prüfung in Mittelalterlicher Geschichte, Neuerer Geschichte und Ost- und Südosteuropäischer Geschichte ab.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat vereinbart mit den Prüferinnen bzw. Prüfern für die Prüfung je ein Wahlgebiet aus jedem der zu prüfenden Studienbereiche. Jedes Wahlgebiet muß so weit gefaßt sein, daß an ihm sachliche und methodische Kenntnisse in ausreichendem Umfang nachgewiesen werden können.

(5) Wer ein Nebenfach aus der Geschichtswissenschaft gewählt hat, legt die Zwischenprüfung lediglich in diesem Nebenfach ab. Die Prüfung dauert etwa 15 Minuten. Für die Prüfung ist ein Wahlgebiet aus dem als Nebenfach gewählten Studienbereich zu vereinbaren.

(6) Wer zwei geschichtswissenschaftliche Nebenfächer in Verbindung mit einem Hauptfach außerhalb der Geschichtswissenschaft studiert, muß die Zwischenprüfung nach Abs. 2 ablegen.

Wurde Ost- und Südosteuropäische Geschichte als eines der beiden geschichtswissenschaftlichen Nebenfächer neben Neuerer oder Mittelalterlicher Geschichte gewählt, gilt Abs. 3.

Wurde Ost- und Südosteuropäische Geschichte als eines der beiden geschichtswissenschaftlichen Nebenfächer neben Alter Geschichte gewählt, so tritt als dritter Studienbereich neben den beiden als Nebenfächern gewählten Studienbereichen Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte hinzu. Die Entscheidung über den dritten Studienbereich ist abhängig davon, ob das im Studienbereich Ost- und Südosteuropäische Geschichte gewählte Thema der Mittleren Geschichte oder der Neueren Geschichte zuzuordnen ist.

(7) Wer im Magisterstudiengang neben Geschichtswissenschaft als Hauptfach noch einen weiteren Studienbereich als Nebenfach gewählt hat, kann die Nebenfachprüfung durch Anfügen an die Hauptfachprüfung ablegen.

Wird Ost- und Südosteuropäische Geschichte als Nebenfach neben Geschichte als Hauptfach gewählt, kann der Teil der Hauptfachprüfung im Studienbereich Neuere Geschichte durch eine auf etwa 20 Minuten erweiterte Prüfung im Studienbereich Ost- und Südosteuropäische Geschichte mit Schwerpunkt in der Neueren Geschichte ersetzt werden.

(8) Die Prüfung ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes öffentlich, es sei denn, die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat widerspricht. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind bei geringer Platzzahl zu bevorzugen. Bei Beeinträchtigung des Prüfungsverlaufs durch die Öffentlichkeit können die Prüferinnen bzw.

die Prüfer diese ausschließen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ist eine Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit unterbrochen oder abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(9) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ist gem. § 7 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 zu verfahren.

§ 5

Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt auf einem Formblatt des Friedrich Meinecke Instituts. Die Anmeldefrist für die beiden Prüfungstermine am Ende des Sommersemesters und am Beginn des Wintersemesters endet am 31. Mai; die Anmeldefrist für die beiden Prüfungstermine Ende des Wintersemesters und Beginn des Sommersemesters endet am 30. November.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. Nachweis der gemäß § 12 der Studienordnung erforderlichen Sprachkenntnisse,
2. Vorlage der nach der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise,
3. Nachweis des für das Grundstudium nach der Studienordnung erforderlichen Studienumfangs,
4. Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits an einem Zwischenprüfungsverfahren in einem Teilstudiengang der Geschichtswissenschaft erfolglos teilgenommen hat.

(3) Die Zulassung zur Prüfung kann für Studierende im Hauptfach des Magisterstudienganges und in den Lehramtstudiengängen auch erteilt werden, wenn bei der Anmeldung noch zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen fehlen, die bereits besucht worden sind bzw. während des laufenden Semesters besucht werden. Diese Nachweise sind bis zum Ende des folgenden Semesters nachzureichen. Sofern die Sprachkenntnisse durch eine Klausur nachgewiesen werden, ist die Bescheinigung über die bestandene Klausur spätestens einen Tag vor der mündlichen Prüfung vorzulegen.

(4) Die Zulassung bzw. die abgelegte Prüfung verliert ihre Wirkung, sofern die im Zulassungsbescheid genannte Frist für die Vorlage der in Abs. 3 genannten Nachweise nicht eingehalten worden ist.

(5) Bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Meldung zur Prüfung durch schriftliche Mitteilung ohne Begründung zurückziehen. Späterer Rücktritt ist in begründeten Fällen möglich.

(6) Nach der Zulassung werden die Termine der mündlichen Prüfung bekanntgegeben; sie liegen jeweils am Ende und am Anfang der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.

§ 6

Abschluß und Zeugnis

(1) Über die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission unter Ausschluß der Öffentlichkeit; sie hält die Bewertung der Einzelleistungen in einem Kurzprotokoll gemäß § 2 Satz 3 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten fest, das von allen Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet wird.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist gemäß § 25 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung vorzunehmen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie in allen Studienbereichen gemäß § 4 wenigstens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Ist sie in einem Studienbereich nicht bestanden, so kann dieser Teil der Prüfung wiederholt werden. Ist sie in zwei Studienbereichen als "nicht ausreichend" bewertet worden, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über den erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung fertigt die Dekanin bzw. der Dekan eine Bescheinigung (Zeugnis) aus, die die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Noten für die Leistungen in den einzelnen Studienbereichen bzw. Teilgebieten enthält und die Zulassung zum Hauptstudium ausspricht. Die Bescheinigung darf erst ausgehändigt werden, wenn alle Nachweise aus dem Grundstudium vorliegen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung von der zuständigen Kommission mitgeteilt und erläutert. Damit soll eine ausführliche Studienfachberatung verbunden werden.

(6) Versäumt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Prüfung oder bricht sie bzw. er sie ohne zwingenden Grund ab, so gilt sie als nicht bestanden. Ob ein zwingender Grund vorliegt, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß.

(7) Über nicht bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile in Studienbereichen erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schriftliche Mitteilung des Zwischenprüfungsausschusses, die auch Hinweise auf Wiederholungsmöglichkeiten enthält.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Jede Prüfung kann, auch in einzelnen Studienbereichen gemäß § 4 zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung findet zusammen mit den übrigen Zwischenprüfungen des folgenden Semesters statt.

§ 8

Beschwerden und Gegenvorstellungsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses und der Prüfungskommission kann von Verfahrensbeteiligten binnen zwei Wochen Beschwerde beim Zwischenprüfungsausschuß eingelegt werden. Die die Studien- und Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der Prüferinnen bzw. Prüfer können durch den Zwischenprüfungsausschuß nicht ersetzt werden.

(2) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim Zwischenprüfungsausschuß erheben. Das Nähere regelt die Allgemeine Satzung für Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (Mitteilungen der FU Berlin 13/1997).

§ 9

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin das Studium in einem Teilstudiengang der Geschichtswissenschaft gemäß § 1 Abs. 1 aufnehmen.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Grundstudium in einem Teilstudiengang der Geschichtswissenschaft gemäß § 1 Abs. 1 an der Freien Universität Berlin befinden, haben während zweier Jahre ab Inkrafttreten die Wahlmöglichkeit, die Zwischenprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen der Ordnung für den Abschluß des Grundstudiums in der Fachrichtung Geschichte (Zwischenprüfungsordnung) vom 1. Juni 1988 (Mitteilungen der FU Berlin 17/1988) abzulegen. Danach gilt ausschließlich diese Ordnung.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der FU Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Abschluß des Grundstudiums in der Fachrichtung GESCHICHTE (Zwischenprüfungsordnung – ZwPO Geschichte) vom 1. Juni 1988 (Mitteilungen der FU Berlin 7/1988) außer Kraft.